

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 99 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-11, verordnet:

**Verordnung über den Schulversuch einer Schulkooperation des Wienerwaldgymnasiums und der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach**

**§ 1**

**Art und Ziel des Schulversuches**

- (1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen wird der Schulversuch einer Schulkooperation des Wienerwaldgymnasiums (dislozierter Standort des BG/BRG Purkersdorf) und der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach in der Organisationsform einer schulpflichtersetzenden ganzjährigen Schule in der Dauer von viereinhalb Jahren angeordnet.
- (2) Ziel dieses Schulversuches ist es, den Schülerinnen bzw. Schülern sowohl eine allgemeinbildende höhere Ausbildung mit Reifeprüfung als auch eine pferdewirtschaftliche Ausbildung samt Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Pferdewirtschaftsfacharbeiterin bzw. Pferdewirtschaftsfacharbeiter zu ermöglichen.

**§ 2**

**Schulbezeichnung**

Das angeführte Kooperationsmodell trägt die Bezeichnung „Fünfstufige Landwirtschaftliche Fachschule für Pferdewirtschaft der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach“.

**§ 3**

**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Schulversuch ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler ordentlicher Schüler des Wienerwaldgymnasiums (dislozierter Standort des BG/BRG Purkersdorf) ist und auch die Aufnahmevoraussetzungen für die schulpflichtersetzende landwirtschaftliche Fachschule erfüllt werden.

- (2) Die Eignung für die pferdewirtschaftliche Ausbildung ist durch ein ärztliches Zeugnis und einen Eignungstest zwecks Prüfung der Fähigkeiten im Umgang mit Pferden und des reiterlichen Potentials nachzuweisen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schulversuch besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Studentafel**

Der Unterricht hat nach der Studentafel laut Anlage zu erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Schulrechtliche Bestimmungen**

Sofern nicht durch diese Schulversuchsverordnung abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Fachschulen.

#### **§ 6**

##### **Bildungs- und Lehraufgaben; didaktische Grundsätze**

Für den Schulversuch gelten die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die didaktischen Grundsätze des Lehrplanes der schulpflichteretzenden Fachschule für Pferdewirtschaft.

#### **§ 7**

##### **Jahreszeugnis, Jahres- und Abschlusszeugnis**

Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres ist der Schülerin bzw. dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, am Ende der Ausbildung ein Jahres- und Abschlusszeugnis.

#### **§ 8**

##### **Aufsteigen**

- (1) Muss ein Schüler eine Schulstufe des Gymnasiums wiederholen, so darf er nicht in die nächste Schulstufe des Schulversuchs aufsteigen.

- (2) Voraussetzung für den Besuch des Schulversuches während der weiteren Schuljahre sind der weitere Besuch des Wienerwaldgymnasiums sowie positive Beurteilungen im Jahreszeugnis gemäß § 7.

## **§ 9**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Die Ausbildung im Schulversuch ist durch eine Abschlussprüfung zu beenden.
- (2) Die Schulbehörde hat einen Termin für die Klausurarbeit und die Termine für die mündliche und praktische Prüfung sowie erforderliche Nebentermine zu bestimmen.
1. Die Abschlussprüfung hat zu umfassen:
  2. eine vierstündige, schriftliche Klausurarbeit,
  3. eine mündliche Prüfung und
  4. eine praktische Prüfung.

Das Thema für die Klausurarbeit wird durch die Schulbehörde über Vorschlag der Direktion festgelegt. Die Lehrkraft hat die korrigierte Klausurarbeit spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden mit einem Beurteilungsantrag vorzulegen.

## **§ 10**

### **Durchführung des Schulversuches**

- (1) Dieser Schulversuch darf nur begonnen werden, wenn die Schülerinnenanzahl bzw. Schülerzahl mindestens achtzehn beträgt.
- (2) Das Unterrichtsjahr der vierten Klasse beginnt am 1. Oktober, das Unterrichtsjahr der dritten Klasse endet 17 Wochen vor Beginn des Unterrichtsjahres der vierten Klasse. Dazwischen haben die Schülerinnen bzw. Schüler ein mindestens vierzehnwöchiges fachspezifisches Praktikum mit pferdewirtschaftlichen bzw. pferdesportlichen Inhalten zu absolvieren. Das Unterrichtsjahr der 5. Klasse endet mit dem Ende des ersten Semesters des Schuljahres.

Anlage						
<b>STUDENTAFEL</b>						
Jahrgang	1.	2.	3.	4.	5.	Summe
	Wochenstunden					
Pferdehaltung	2	2	1	-	-	5
Pferdezucht	-	-	2	1	-	3
Reit- und Fahrtheorie	2	1	1	-	1	5
Veterinärkunde	-	-	1	1	1	3
Pflanzenbau	2	1	-	-	-	3
Landtechnik	-	2	1	-	-	3
Betriebswirtschaft	-	-	-	2	2	4
Rechtskunde	-	-	-	-	1	1
Angewandte Informatik		-	-	1	1	2
Praktischer Unterricht**	6	6	6	6	6	30
	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>59</b>

\*\* Unterricht in Schülergruppen